Allgemeine Einkaufsbedingungen der Klingenburg GmbH

Stand Juli 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Klingenburg GmbH („Klingenburg“) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmern“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Klingenburg gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Klingenburg in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass Klingenburg ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und Klingenburg dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von Klingenburg haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform einzureichen und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung. Für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren sind ausschließlich die Vorschriften, Zeichnungen, Muster und Anordnungen von Klingenburg maßgebend. Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, den Bestellungen von Klingenburg seine Katalogangaben und/ oder Einbauskizzen zugrunde zu legen, ist er verpflichtet, Klingenburg die neuesten Kataloge und Einbauskizzen vor der Auftragsausführung zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich aus der Aktualisierung dieser Dokumente Änderungen für laufende Aufträge, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Genehmigung von Klingenburg einzuholen.

2.2. Die Bestellung von Klingenburg gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder in Textform oder Bestätigung als verbindlich. Mündliche oder telefonische vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch Klingenburg in Schrift- oder Textform. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer Klingenburg zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

Klingenburg GmbH
Brüsseler Str 77
D-45968 Gladbeck, Germany
Tel.: +49 (0) 20 43 / 96 36-0
info@klingenburg.de
www.klingenburg.de

Geschäftsführer:
Rolf F. Oberhaus (CEO)
Nicola Biondo
Frank B. Lauer
Michele Martello

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
IBAN: DE29 512106 004073 667012
BIC: BNPADEFFXXX
USt-IdNr. DE 125072796

Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 4214
Gerichtsstand Gladbeck

2.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen in Schrift- oder Textform zu bestätigen. Der vorbehaltlose Versand der Ware innerhalb von 3 Tagen gilt als Annahme.

2.4. Weichen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers von der Bestellung ab, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Zustimmung von Klingenburg zustande.

2.5. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Klingenburg.

2.6. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Klingenburg. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers Klingenburg gegenüber uneingeschränkt erhalten.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1. Die von Klingenburg in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Klingenburg unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Klingenburg – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3. bleiben unberührt.

3.3. Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann Klingenburg – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens von Klingenburg i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Klingenburg bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Preise, Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug, Verpackung

4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.2. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventuelle Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

4.3. Soweit die Preise in der Bestellung von Klingenburg nicht aufgeführt sind, hat der Auftragnehmer diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch die Annahme von Klingenburg in Schrift- oder Textform zustande.

4.4. Die Lieferung versteht sich „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Klingenburg in Gladbeck zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.5. Versandanschriften sind genauestens einzuhalten. Kosten, die Klingenburg durch unrichtige Abfertigung entstehen, trägt der Auftragnehmer. Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.6. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Klingenburgs Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Klingenburg hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Klingenburg eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Klingenburg über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Klingenburg sich im Annahmeverzug befindet.

4.8. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von Klingenburg gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss Klingenburg seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung Klingenburgs (zB Beistel-

Klingenburg GmbH
Brüsseler Str 77
D-45968 Gladbeck, Germany
Tel.: +49 (0) 20 43 / 96 36-0
info@klingenburg.de
www.klingenburg.de

Geschäftsführer:
Rolf F. Oberhaus (CEO)
Nicola Biondo
Frank B. Lauer
Michele Martello

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
IBAN: DE29 512106 004073 667012
BIC: BNPADEFFXXX
USt-IdNr. DE 125072796

Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 4214
Gerichtsstand Gladbeck

lung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Klingenburg in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn Klingenburg sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4.9. Der Auftragnehmer hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.

5. Rechnung, Zahlung

5.1. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen und mit der vollständigen Bestellnummer und dem Lieferdatum versehen sind. Rechnungen sind nicht der Warenlieferung beizufügen, sondern getrennt einzureichen.

5.2. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang der gemäß Ziff. 5.1 erstellten Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto vom Nettobetrag der Rechnung oder nach 30 Tagen netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Klingenburg vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Klingenburg eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Klingenburg nicht verantwortlich.

5.3. Klingenburg schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Klingenburg in gesetzlichem Umfang zu. Klingenburg ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Klingenburg noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

5.5. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf Klingenburg hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Klingenburg jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Klingenburg bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Beschaffenheit, Ausführungsvorschriften

7.1. Soweit der Auftragnehmer von Klingenburg Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

7.2. Die gelieferten Waren müssen den jeweils in Betracht kommenden geltenden gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften, sonstigen gesetzllichen Vorschriften und Verordnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

8. Sachmängelhaftung

8.1. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung der von ihm übernommenen Garantien Sorge zu tragen und stellt sicher, dass die Lieferungen oder Leistungen mangelfrei sind. Die Lieferungen müssen zudem auch den relevanten öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften, etc. entsprechen.

8.2. Für die Rechte von Klingenburg bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf Klingenburg die vereinbarte Be-

Klingenburg GmbH
Brüsseler Str 77
D-45968 Gladbeck, Germany
Tel.: +49 (0) 20 43 / 96 36-0
info@klingenburg.de
www.klingenburg.de

Geschäftsführer:
Rolf F. Oberhaus (CEO)
Nicola Biondo
Frank B. Lauer
Michele Martello

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
IBAN: DE29 512106 004073 667012
BIC: BNPADEFFXXX
USt-IdNr. DE 125072796

Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 4214
Gerichtsstand Gladbeck

schaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten die in der Spezifikation lt. Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale sowie diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Klingenburg – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Klingenburg, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt. Bedenken, die der Auftragnehmer gegenüber der Spezifikation von Klingenburg hat, sind Klingenburg unverzüglich mitzuteilen.

8.4. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 8.3. oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

8.5. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist Klingenburg bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Klingenburg Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn Klingenburg der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.6. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Klingenburg beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Klingenburg unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Klingenburg im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Klingenburg für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Klingenburg gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von Klingenburg jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

8.7. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Klingenburg auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Klingenburg bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Klingenburg jedoch nur, wenn Klingenburg erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

8.8. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Klingenburg und der Regelungen in Ziffer 8.6. gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Klingenburg durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Klingenburg gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Klingenburg den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für Klingenburg unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Klingenburg den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

8.9. Im Übrigen ist Klingenburg bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Klingenburg nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

9. Lieferantenregress

9.1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche von Klingenburg innerhalb einer Lie-

Klingenburg GmbH
Brüsseler Str 77
D-45968 Gladbeck, Germany
Tel.: +49 (0) 20 43 / 96 36-0
info@klingenburg.de
www.klingenburg.de

Geschäftsführer:
Rolf F. Oberhaus (CEO)
Nicola Biondo
Frank B. Lauer
Michele Martello

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
IBAN: DE29 512106 004073 667012
BIC: BNPADEFFXXX
USt-IdNr. DE 125072796

Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 4214
Gerichtsstand Gladbeck

ferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Klingenburg neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Klingenburg ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Klingenburg ihrem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Klingenburg wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2. Bevor Klingenburg einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Klingenburg den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Klingenburg tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von Klingenburg geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3. Die Ansprüche von Klingenburg aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Klingenburg, ihrem Abnehmer oder einem Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

10. Produkthaftung

10.1. Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Klingenburg von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Klingenburg verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Klingenburg den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.2. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird Klingenburg auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

11. Schutzrechte

11.1. Der Auftragnehmer steht nach Maßgabe der Ziffer 11.2. dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

11.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Klingenburg von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Klingenburg wegen der in Ziffer 11.1. genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Klingenburg alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

11.3. Weitergehende gesetzlichen Ansprüche von Klingenburg wegen Rechtsmängeln der an Klingenburg gelieferten Produkte bleiben unberührt.

12. Rücktritt vom Vertrag

12.1. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht Klingenburg insbesondere dann zu, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtung gemäß Ziff. 15 verletzt.

12.2. Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für Klingenburg auch dann, wenn der Auftragnehmer seine Lieferungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

13. Beistellungen

Beistellungen, welche Klingenburg dem Auftragnehmer überlässt, bleiben ebenso im Eigentum von Klingenburg wie dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss oder der Vertragsabwicklung überlassene Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen.

Klingenburg GmbH
Brüsseler Str 77
D-45968 Gladbeck, Germany
Tel.: +49 (0) 20 43 / 96 36-0
info@klingenburg.de
www.klingenburg.de

Geschäftsführer:
Rolf F. Oberhaus (CEO)
Nicola Biondo
Frank B. Lauer
Michele Martello

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
IBAN: DE29 512106 004073 667012
BIC: BNPADEFFXXX
USt-IdNr. DE 125072796

Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 4214
Gerichtsstand Gladbeck

14. Abtretungsverbot

Forderungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung von Klingenburg nicht abtretbar oder übertragbar. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

15. Geheimhaltung

15.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Klingenburg Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Klingenburg zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Der Auftragnehmer darf sie Dritten nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Klingenburg bekannt- oder weitergeben, sofern er den Empfänger zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

15.2. Für Vertragsverletzungen seitens beauftragter Dritter wird der Auftragnehmer Klingenburg gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er Klingenburg gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, deren Höhe von Klingenburg nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen ist. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

16. Verjährung

16.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

16.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Klingenburg geltend machen kann.

16.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Klingenburg wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

17. Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

17.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17.2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Klingenburg in Gladbeck. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Klingenburg ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Klingenburg GmbH
Brüsseler Str 77
D-45968 Gladbeck, Germany
Tel.: +49 (0) 20 43 / 96 36-0
info@klingenburg.de
www.klingenburg.de

Geschäftsführer:
Rolf F. Oberhaus (CEO)
Nicola Biondo
Frank B. Lauer
Michele Martello

BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
IBAN: DE29 512106 004073 667012
BIC: BNPADEFFXXX
USt-IdNr. DE 125072796

Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 4214
Gerichtsstand Gladbeck